

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de



10. August 2024

Bekanntmachungen der Stadt

WILLKOMMEN



Ein herzliches Grüß Gott auf den Seiten des Amts- und Mitteilungsblattes unserer Stadt Vöhringen. Hier berichten wir wöchentlich über wichtige Ereignisse, die Arbeit in unseren kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung. Sofern es die Stadt Vöhringen und ihre Bürgerinnen und Bürger betrifft, erhalten Sie natürlich auch Mitteilungen aus anderen Bereichen.

Ihr

Michael Neher
Erster Bürgermeister

VERLEGUNG ABFUHRTERMIN MÜLLTonne wegen Feiertag Mariä Himmelfahrt

Aufgrund des Feiertages Mariä Himmelfahrt am 15. August 2024 verschiebt sich die Leerung der Müllabfuhr in den Stadtteilen wie folgt:

Stadtteile Illerberg/Thal, Illerzell
► Müllabfuhr

auf Freitag, 16. August 2024

WICHTIGE MITTEILUNG FÜR REISENDE Derzeit lange Lieferzeiten bei Reisepässen

Die Lieferzeiten für Reisepässe betragen momentan nach deren Beantragung mindestens 8–10 Wochen. Bitte erkundigen Sie sich vor Urlaubsantritt (z.B. über die Seite des Auswärtigen Amtes), welche Reisedokumente benötigt werden und beantragen Sie diese rechtzeitig. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung am 15.08.2024 und 16.08.2024 geschlossen ist.



Foto: Markus Winkler

Standesamtliche Nachrichten

WIR GEDENKEN Aufrichtiges Beileid den Angehörigen

Herbert Miller, 83 Jahre
† 26.07.2024
zuletzt wohnhaft in Vöhringen

Die Stadt Vöhringen verzichtet aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf, Geburtstage und Jubiläen ohne ausdrücklich erklärte Zustimmung der Betroffenen abzudrucken. Wer sich über die Veröffentlichung seines runden Geburtstages oder seines Ehejubiläums in den Amtlichen Mitteilungen freuen würde, kann sich gerne jederzeit an die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro des Rathauses Vöhringen wenden.

IMPRESSUM

Verantwortlich im Sinne
des Presserechts:

Stadt Vöhringen
Hettstedter Platz 1
Michael Neher, Erster Bürgermeister

Texte – Stadt Vöhringen
keine Gewähr für Veröffentlichungen/Texte in den Rubriken „Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen“, „Vereinsnachrichten“ sowie „Veranstaltungshinweise“. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Bilder – Stadt Vöhringen / lizenzfrei, sofern nicht anders angegeben

- ONLINE-Version: www.voehringen.de
- Quicklink: [Amtsblatt](#)
- E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
- FB: [voehringen.bayern](#)
- IG: [voehringen.bayern](#)
- Tel.Nr.: 073 06/96 22-0

Redaktionsschluss

für Berichterstattung:

- montags in der Woche der Veröffentlichung bis 09:00 Uhr
- E-Mail: amtsblatt@voehringen.de



Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.07.2024 beschlossene Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost) wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und aufgrund § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) folgende

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost)

Präambel

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Kalter Nahwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

Um den rationellen Umgang mit Energie und Ressourcen zu forcieren, hat die Stadt Vöhringen beschlossen, bei der Wärmeversorgung des „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ die Versorgung mit Kalter Nahwärme vorzuschreiben.

Unter „Kalter Nahwärme“ im Sinne dieser Satzung ist ein System zu verstehen, das über einen zentralen Grundwasserbrunnen Wasser fördert, dem über einen zentralen Wärmetauscher Wärme zur Einspeisung in ein geschlossenes Sole-Netz entnommen wird. Das geschlossene Sole-Netz dient der Versorgung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen anstelle des sonst einzeln auf dem jeweiligen Grundstück zu fördernden Grundwassers. Die Sole (Flüssigkeit) im Sole-Netz stellt somit das Trägermedium dar, das die einzelne Wärmepumpe zur Wärmeabgabe an sich benötigt.

§ 1 Öffentliche Versorgungseinrichtung Kalter Nahwärme

- (1) Die Stadt Vöhringen betreibt die Versorgung mit Kalter Nahwärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst das „Wohngebiet Kranichstraße Ost“. Das Versorgungsgebiet entspricht somit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, der als Satzung am 30. Juni 2021 in Kraft getreten ist.
- (3) Art und Umfang dieser Versorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (4) Zur Versorgungseinrichtung gehören die in § 3 Ziffer 2, 3, und 4 dieser Satzung (Begriffsbestimmungen) genannten Bestandteile.

§ 2 Grundstücksbegriff – Eigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Eigentümer erlassenen Vorschriften gelten für die Grundstückseigentümer als auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Mieter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1. Eigentümer**
ist der Grundstückseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft, dessen bzw. deren Grundstück an die Nahwärmeleitung angeschlossen ist.
- 2. Übergabestation**
ist der auf jedem Grundstück angelegte Schacht zwischen zentraler Anlage und Hausanschluss. Sie ist jeweils Bestandteil der öffentlichen Versorgungseinrichtung Kalte Nahwärme (vgl. § 1 Absatz 4).
- 3. Zentrale Anlagen**
sind das Funktionsgebäude mit Wärmetauscher und einzelne Übergabestationen als Schnittstelle zwischen zentraler Anlage bzw. Versorgungsleitungen und Hausanschluss (siehe Ziffer 5) sowie die zentralen Brunnenanlagen (Entnahme- und Schluckbrunnen).
- 4. Versorgungsleitungen**
sind die Hauptleitungen für Vor- und Rücklauf auf öffentlichem und auf privatem Grund und Boden vor der Übergabestation.
- 5. Hausanschluss und Hausanschlussleitungen**
sind die Leitungen für Vor- und Rücklauf auf privatem Grund nach der Übergabestation bis einschließlich der Hauptsperrentile der Vor- und Rücklaufleitungen im anzuschließenden Gebäude.
- 6. Eigentümeranlage**
ist die individuelle Heizungsanlage zur Erwärmung der Räume und zur Bereitstellung des Brauchwassers nach dem Hauptsperrentil des Vor- und Rücklaufs im anzuschließenden Gebäude.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines in dem Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 liegenden, durch eine betriebsfertige

Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende „Kalte Nahwärme“ angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das „Kalte Nahwärme“-Netz haben die Anschlussnehmer das Recht, das Trägermedium „Sole“ aus den Versorgungsanlagen zum Betrieb der eigenen Heizungsanlage (insbesondere Wärmepumpe) zu nutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Versorgungsleitungen erschlossen werden. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt wird oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen jederzeit ausschließen oder einschränken.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsbedingungen/ Anschluss- und Benutzungsrecht

Für jeden Eigentümer gelten die folgenden Anschluss- und Benutzungsbedingungen.

- (1) Die Eigentümer sind zum Anschluss an die bestehende Kalte Nahwärmeversorgung mit allen Wärmeverbrauchsanlagen, die auf dem Grundstück betrieben werden verpflichtet, sobald ein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit der Bebauung begonnen wird und auf diesem eine oder mehrere Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden.
- (2) Der gesamte Bedarf an Trägermedium (vgl. Präambel) zur Wärmeerzeugung für die jeweilige Eigentümeranlage ist ausschließlich aus der Versorgungseinrichtung „Kalter Nahwärme“ der Stadt Vöhringen zu beziehen.
- (3) Die Eigenerzeugung von Wärme für Raumheizung, Warmwasser und jeglichen weiteren Wärmebedarf ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt nur für Kaminfeuerstellen sowie für Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Diese Ausnahme gilt auch für Luftwärmepumpen, die ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.

§ 6 Versorgungsleitungen

- (1) Versorgungsleitungen und die Übergabestation gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt Vöhringen und stehen in deren Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung dieser Anlagen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Vöhringen bestimmt.
- (3) Diese Anlagen werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Jede Beschädigung dieser Anlagen, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Vöhringen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6a Hausanschluss und Hausanschlussleitungen

- (1) Die Hausanschlüsse und Hausanschlussleitungen werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung dieser Anlagen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Vöhringen bestimmt.

§ 7 Eigentümeranlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Eigentümeranlage ist der Eigentümer verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu tragen. Hat er die Eigentümeranlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Eigentümeranlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Art der Versorgung

Der Anschluss und die Benutzung an die „Kalte Nahwärme“ begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt Vöhringen ist verpflichtet, kalte Nahwärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit am Beginn der Eigentümeranlage (Hauptsperrentil) zur Verfügung zu stellen.
Dies bedeutet, dass die Stadt die Sole (Trägermedium) jederzeit so zur Verfügung stellt, dass sie für die Wärmeerzeugung in einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe (=Eigentümeranlage) geeignet ist.
Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Vöhringen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fort-

leitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Reparaturen erforderlich ist. Die Stadt Vöhringen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Vöhringen hat die Eigentümer bei einer nicht nur kurzzeitig beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Vöhringen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Versorgungseinrichtung (wie z.B. Unterbrechung der kalten Nahwärme-Versorgung bzw. Unregelmäßigkeiten in der Belieferung durch Betriebsstörungen aufgrund technischer Defekte und dergleichen) nicht vermeiden lassen.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Stadt Vöhringen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Eigentümeranlage in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- (4) Die Lieferung der kalten Nahwärme kann von der Stadt Vöhringen wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitungen bzw. der Eigentümeranlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Ist der Eigentümer berechtigt, die gelieferte kalte Nahwärme (Trägermedium) an einen Dritten weiterzuleiten, gelten die Absätze 1–5 analog.
- (7) Leitet der Eigentümer die gelieferte kalte Nahwärme (Trägermedium) an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (8) Der Eigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Vöhringen mitzuteilen. Leitet der Eigentümer die gelieferte kalte Nahwärme (Trägermedium) an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Überprüfung der Hausanschlüsse

- (1) Die Stadt Vöhringen bzw. ein von der Stadt beauftragter Dritter (evtl. Firma) ist berechtigt, diese Anlagen sowie die Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen und die zentrale Anlage, soweit sie auf privaten Grund liegen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Eigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Vöhringen berechtigt, den Anschluss bzw. die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist die Stadt Vöhringen hierzu verpflichtet.

§ 12 Betrieb der Eigentümeranlage

Die Eigentümeranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer und störende Rückwir-

kungen auf Einrichtungen der Stadt Vöhringen oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 13 Zutrittsrecht, Abnehmerpflichten und Haftung

- (1) Der Eigentümer und die sonst unter § 2 Absatz 2 genannten Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Vöhringen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihrem Grundstück sowie zu allen der Lieferung von Kalter Nahwärme dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Nachschau der Versorgungseinrichtung erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt Vöhringen bzw. ein von der Stadt beauftragter Dritter ist berechtigt, technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Gesamtanlage nach § 3 Ziff. 2–5 notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 15 Verwendung der kalten Nahwärme

Die kalte Nahwärme (Trägermedium) wird nur für die eigenen Zwecke der Eigentümer und ihrer Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Vöhringen zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 16 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich die in § 6 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 8, § 13 Abs. 2 und 3 festgelegten und hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis-, Antrags- oder Meldepflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für Bayern (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, den 26.07.2024

Michael Neher
Erster Bürgermeister



Anlagen:
Übersichtskarte zur Darstellung des Versorgungsgebietes „Kranichstraße Ost“
Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2024



Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de



10. August 2024

Bekanntmachungen der Stadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung: Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost)

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.07.2024 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost) zur Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost) wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vöhringen folgende

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost) zur

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost)

§ 1 Beitragsserhebung

Die Stadt Vöhringen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der „Kalten Nahwärme“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ einen Beitrag.

§ 2 Beitragsstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebauete, bebaubare oder zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 oder § 5 KNS-Kr Ost ein Recht oder eine Pflicht zum Anschluss an die Kalte Nahwärme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ besteht.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der im Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ für jedes Grundstück festgelegten Anzahl der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten berechnet, liegt im Einzelfall tatsächlich eine höhere Anzahl an Wohneinheiten vor oder wird eine solche zugelassen, wird der Beitrag nach der Anzahl der tatsächlich vorliegenden oder zugelassenen Wohneinheiten berechnet.
- (2) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht, z.B. bei einer nachträglichen Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt pro zulässiger, tatsächlich vorhandener oder zugelassener Wohneinheit 6.230,31 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Falle einer Beitragsserhebung in einem notariellen Grundstückskaufvertrag richtet sich die Fälligkeit des Beitrages nach der Kaufpreisfälligkeit im notariellen Kaufvertrag.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für den Hausanschluss und die Hausanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitungen im Sinne des § 3 Ziffer 5 KNS-Kr Ost ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere

Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8a Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Im Falle einer Kostenerstattungsregelung in einem notariellen Grundstückskaufvertrag richtet sich die Fälligkeit des Betrages nach der Kaufpreisfälligkeit im notariellen Kaufvertrag.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Kalte Nahwärme im Wohnbaugebiet Kranichstraße Ost“ Benutzungsgebühren.

§ 10 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der aus der Projektbeschreibung „Kalte Nahwärme Vöhringen Baugebiet Kranichstraße Ost“ – erstellt von der Fa. Baugrund Süd auf der Basis der Standortbeurteilung vom 13.12.2021 – sich für die einzelnen Gebäudetypen (Typ 1 mit 4) ergebenden je Gebäudetyp individuellen Heizlast inkl. Warmwasserbereitung (WWB) berechnet. Demnach ergeben sich für die im Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ dargestellten vier Gebäudetypen folgende Heizlasten incl. Warmwasserbereitung:

Gebäudetyp 1 (Mehrfamilienhaus)	25 kW
Gebäudetyp 2 (Kettenhaus)	6 kW
Gebäudetyp 3 (Einfamilienhaus)	7 kW
Gebäudetyp 4 (Reihenhaus)	6 kW

Die Gebühr beträgt 37,32 €/kW festgestellter Heizlast inkl. Warmwasserbereitung (WWB).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (einschließlich der Eigentümeranlage) folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Benutzungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die sich nach § 10 ergebende Gebührenschild sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Gebührenschild zu richten.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den vorstehenden Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen bzw. -beträgen und Benutzungsgebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Vöhringen, 26.07.2024


Michael Neher
Erster Bürgermeister
Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2024



ENERGIETAG IN VÖHRINGEN 21. September von 13:00 – 19:00 Uhr, im Kulturzentrum „Wolfgang-Eychmüller-Haus“



Veranstaltung im Rahmen der bayerischen Energietage

Unter dem Motto „Energiewende. Hier. Jetzt.“ zeigt ganz Bayern vom 21. bis 29. September 2024, wie die Energiewende im Großen wie im Kleinen gelingt. Zahlreiche Akteure organisieren an diesem Wochenende informative, unterhaltsame und interaktive Aktionen und Veranstaltungen – vor Ort und digital. Auch in Vöhringen zeigen wir, dass die Energiewende eine Herzensangelegenheit für uns ist. Mit der Ankündigung des Zeitraums für die bayerischen Energietage haben die Planungen für den Energietag in Vöhringen begonnen.



Die Stadt Vöhringen lädt ein zum gemütlichen Austausch zum Thema Energie

Neben Fachvorträgen ist es der Stadtverwaltung Vöhringen wichtig, dass Besucher direkt in Kontakt mit ausführenden Firmen treten können. Im Gegensatz zu großen Energiemessen, bei denen der Fokus oft auf den großen Herstellern liegt, soll dieser auf dem Vöhringer Energietag auf das ausführende Gewerbe aus der Region gelenkt werden. Durch das Konzept soll der Vöhringer Energietag sowohl für Kurzbesucher als auch Personen, die sich umfassend über das Thema Energie informieren möchten, interessant gestaltet werden. Der Zugang zum Energietag und den Vorträgen ist kostenfrei und jederzeit möglich.

Kostenfreie Präsentationsmöglichkeit für Firmen und Handwerksbetriebe aus der Region

Die Stadt Vöhringen bietet Firmen und Handwerksbetrieben aus der Region an, sich kostenfrei zu präsentieren. Interessierte Firmen im Umkreis von bis zu 35 km können sich bis zum 03. September beim Klimaschutzmanager der Stadt melden: Marcus Jung

- E-Mail: mjung@voehringen.de
- Tel.Nr.: 07306/9622-417

Zielgruppe:

- Firmen aus dem Bereich Heizung, Lüftung, Klima
- Firmen für Elektroinstallationen und Gebäudesystemtechnik
- Stuckateure
- Spezialisten aus dem Bereich Gebäudedämmung/ Gebäudesanierung
- Dachdecker und Zimmerer
- Energieberater
- Energiedienstleister, Fördermittelexperten, Finanzierungsberater
- Elektrofachgeschäfte
- Elektromobilität

Sollten Sie sich hier nicht finden und dennoch Interesse haben, können Sie sich gerne dennoch melden.

Das Rahmenprogramm – Fachvorträge über Photovoltaik, Heizung und Dämmung

13:30 – 13:55 Uhr:
Solarstrom vom eigenen Dach – „Möglichkeiten der Optimierung bei Neu- und Bestandsanlagen“ (LÄSKO Lämmle Elektro GmbH & Co.KG)

14:00 – 14:25 Uhr:
Wärmepumpen – Die Zukunft des Heizens (Lechwerke AG)

14:30 – 14:55 Uhr:
Photovoltaik im Mehrfamilienhaus – Ein Gewinn für Eigentümer und Mieter (ESS Kempfle GmbH)

15:00 – 15:25 Uhr:
Die Deckenstrahlheizung – „Mehr als eine Alternative zur Fußbodenheizung“ – Ergebnispräsentation Testräume Uli-Wieland-Schule, Vorlauftemperatur 28°C (Klima-Top GmbH)

15:30 – 15:55 Uhr:
Aktuelle Förderprogramme bei Modernisierungen (Regionale Energieagentur Ulm)

16:00 – 17:00 Uhr:
Preisoptimierte energetische Gebäudemodernisierung – Hocheffiziente Dämmverfahren und „do-it yourself“-Empfehlungen (IpeG-Institut, Arnold Drewer)

17:00 – 19:00 Uhr:
Kommunale Wärmeplanung spielerisch – Bürgerworkshop

„Team Wärme“ – Kommunale Wärmeplanung spielerisch gestalten

Den Abschluss des Energietages bildet der Workshop „Kommunale Wärmeplanung spielerisch gestalten“. Mit dem Kartenset „Team Wärme“ lädt die Stadt Bürgerinnen und Bürger ein, die zukünftige Wärmeversorgung mitzugestalten. Die Ergebnisse werden mit in die kommunale Wärmeplanung aufgenommen.

„Team Wärme“ ist ein Kartenset zur kommunalen Wärmeplanung, welches sich an den Spielern einer Fußballmannschaft orientiert. Die Spieler verkörpern unterschiedliche Energiequellen und Technologien, die bisher und zukünftig die Wärmeversorgung einer Kommune sicherstellen. Das Kartenset bietet die Möglichkeit, die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung vereinfacht und spielerisch anzugehen, um Ideen und Notwendigkeiten in verschiedenen Gruppen zu diskutieren. Dies entwickelt ein Grundverständnis der Thematik, mögliche Versorgungsoptionen können frei oder beispielhaft für bestehende Plangebiete getestet werden.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl (30 Personen) bitten wir um Voranmeldung. Eine spontane Teilnahme am Energietag können wir nicht garantieren. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Klimaschutzmanager der Stadt Vöhringen: Marcus Jung

- E-Mail: mjung@voehringen.de
- Tel.Nr.: 07306/9622-417

STELLEN SIE SICH VOR ...

**JOBS
STADT VÖHRINGEN**

SIE WERDEN NEUER

ERZIEHER UND KINDERPFLEGER (M/W/D)

IN VOLL- UND TEILZEIT



**Stadt
Vöhringen**

MEHR DAZU UNTER
WWW.VOEHRINGEN.DE/JOBS



WO IST WAS LOS IN VÖHRINGEN? VERANSTALTUNGSKALENDER

ONLINE ►



Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
13.08.2024 14:30 Uhr	Mitglieder- und Seniorentreffen	VdK OV Vöhringen	Blue Lagoon, Memminger Str. 63, Vöhringen
16.08.2024 18:00 Uhr	Stammtisch der Bergfreunde	Bergfreunde 1947 Vöhringen e.V.	Blue Lagoon, Memminger Str. 63, Vöhringen
16.08.2024 20:00 Uhr	Wohnzimmerkonzert mit Wings On Strings	Illertal Cowboys Vöhringen e.V.	Altes Sportheim Illerberg

Veranstaltungen in Vöhringen können über die Homepage der Stadt unter www.voehringen.de gemeldet werden.

Service

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie für Angelegenheiten, die das Bürgerbüro betreffen, vorab einen Termin. Die Termine können komfortabel über die Homepage der Stadt unter www.voehringen.de reserviert werden. Selbstverständlich können diese auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Für Angelegenheiten, die die übrigen Fachbereiche der Stadtverwaltung betreffen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, terminliche Absprachen zu treffen.

► RATHAUS VÖHRINGEN Hettstedter Platz 1, Vöhringen

Bürger- und Sozialbüro

Montag – Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Ämter

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag-/Mittwochmittag geschlossen	

Das Rathaus ist am 15.08.2024

(Mariä Himmelfahrt) und am 16.08.2024 geschlossen.

- Tel.Nr.: 073 06/96 22-0
- E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
- Online: www.voehringen.de
(Startseite „Terminvereinbarung“)
- Direktwahlnummern der Ämter und weiterer städtischer Einrichtungen siehe unter:
 - www.voehringen.de
 - Rubrik: Bürgerservice & Politik

► JUGENDHAUS VÖHRINGEN

Illerstraße 10, Vöhringen

Montag – Dienstag	10:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch – Donnerstag	12:00 – 20:30 Uhr
Freitag	15:00 – 22:30 Uhr

Das JugendHaus ist in den Sommerferien vom 29.07.2024 – 09.08.2024 geschlossen.

- Tel.Nr.: 073 06/54 50
- Fax: 073 06/92 48 13
- Mobil: Thomas Köhler 01 51/12 50 09 21
Günter Hiller 01 51/12 50 09 20
- E-Mail: jugendhaus@voehringen.de
- FB: JuHa Vöhringen
- IG: juha.voehringen

► STÄDTISCHES KULTURAMT VÖHRINGEN

Wannengasse 17, Vöhringen

Montag – Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Montag – Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr

- Tel.Nr.: 07306/9622116
- E-Mail: kulturzentrum@voehringen.de

Offizielle Reservix-Vorverkaufsstelle

► STADTBÜCHEREI VÖHRINGEN

Kirchplatz 3, Vöhringen

Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	15:00 – 17:00 Uhr

Während der Sommerferien ist die Stadtbücherei an folgenden Tagen geöffnet: 06.08. und 13.08.2024.

Regulärer Betrieb wieder ab 10.09.2024.

- Online: www.stadtbuecherei.voehringen.de
- E-Mail: info@stadtbuecherei.voehringen.de
- Tel.Nr.: 073 06/92 45 13 während Öffnungszeiten

Bestell- und Abholservice

telefonisch oder per E-Mail aus Medienkatalog (Bücher, Zeitschriften, Videos)

ONLEIHE digitaler Medien

eBooks, ePaper, eAudio, eLearning
► Online: www.leo-sued.de

► KOMPOSTIERANLAGE „BIRKACH“ und RECYCLINGHOF Birkach 1, Vöhringen

Sommeröffnungszeiten

01.04.2024 bis 31.10.2024

Dienstag	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	13:00 – 17:00 Uhr
Samstag	09:00 – 16:00 Uhr

GESUCHT – GEFUNDEN

Fundbüro der Stadt Vöhringen

Wie oft sucht man nach Dingen und weiß nicht mehr, wo man sie hingelegt hat. Ein Glück, wer sie schnell wiederfindet. Schwieriger wird es jedoch, wenn man etwas verloren hat und sich nicht mehr erinnert – es einfach nicht mehr findet. Was tun? In diesem Fall lohnt für den Eigentümer ein Anruf beim städtischen Fundamt in der Hoffnung, dass ein ehrlicher Finder den Gegenstand im Bürgerbüro der Stadt Vöhringen abgegeben hat. Wird der abgegebene Fundgegenstand nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholt, steht in der Regel dem Finder das Fundstück zu. Es lohnt sich also in jedem Fall, ehrlich zu sein.

AKTUELLE FUNDGEGENSTÄNDE

- Nummernschild (Elektrofahrrad)
- Schlüssel
- Stützrad
- Sonnenbrille

FUNDAMT

- Tel.Nr.: 07306/9622-0
- www.voehringen.de
- Quicklink: Fundbüro



**Global denken – lokal handeln
VÖHRINGEN IST DABEI**

Unterstützen Sie unsere örtlichen Geschäfte, Händler & Betriebe!

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de 10. August 2024

Service

WICHTIGE TELEFONNUMMERN UND DIENSTE

Feuer, Rettungsdienst, Erste Hilfe	112 *
Überfall, Verkehrsunfall	110 *
Giftnotruf München	089/ 192 40
Geldkartensperrung	116 116 *
Polizei Illertissen	073 03/96 51 - 0
Stadt Vöhringen	073 06/96 22 - 0

MEDIZINISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztl. Bereitschaftsdienst	116 117 *
Krankentransport	082 82/ 19 222
Stiftungsklinik Weißenhorn	073 09/87 00
Donauklinik Neu-Ulm	07 31/80 40
Apotheken-Notdienst	0800/0022833

TECHNISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Gas SWU	
Energie-Störungsstelle	07 31/600 00
Strom, LEW	08 00/ 539 63 80
Wasserwerk Vöhringen	01 51/ 12 50 09 76

SOZIALE BERATUNGSSTELLEN

Sozialpsychiatrischer Dienst Neu-Ulm, Fachl. Hilfen bei seelischen Problemen	07 31/7 34 24
Stadtjugendpflege	01 51/ 12 50 09 21
und JuHa Vöhringen	01 51/ 12 50 09 20
Drogenberatung Drob Inn Vöhringen für Menschen ab 14 Jahren	01 60/95 41 98 64
Hospizgruppe St. Elisabeth Vöhringen der Caritas	01 51/61 16 04 83
Integration von Flüchtlingen	
Migrations-/ Asylsozialberatung (Diakonie):	0 172/8 14 20 93
Freundeskreis Asyl Vöhringen:	0 162/5 81 30 37
Lacrima – Zentrum für trauernde Kinder	
Ulm/Neu-Ulm	07 31/3 78 60 02 45
Suchtberatung Diakonie	
Alkohol, Glücksspiel	
Medien, Medikamente	
für Menschen ab 18 Jahren	07 31/7 04 78 50
Weißer Ring	11 60 06 *
Telefonseelsorge	0800/ 111 0 111
	oder 111 0 222
Krisendienst Schwaben	08 00/ 655 30 00
Krisenchat 24/7 für junge Menschen bis 25	
Hilfetelefon	www.krisenchat.de
Gewalt gegen Frauen	
Sexueller Missbrauch	08 00/ 11 60 16
Nummer gegen Kummer:	08 00/ 225 55 30
► Kinder/Jugendliche	
► Eltern	116 111 *
	08 00/ 111 05 50

CORONAVIRUS

Corona-Hotline	089/ 12 22 20
	116 117* *ohne Vorwahl

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

LANDKREIS NEU-ULM

Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Pflege im Landkreis Neu-Ulm

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes sind seit dem 01. August 2024 offiziell für alle Bürgerinnen und Bürger da

Bei Fragen rund um das Thema Pflege gibt es jetzt eine Anlaufstelle direkt im Landratsamt Neu-Ulm: Zum 01. August 2024 startete hier der Pflegestützpunkt. Drei Mitarbeiterinnen beraten und unterstützen Pflegebedürftige sowie deren Angehörige, oder vermitteln diese bei Bedarf an andere Fachstellen weiter. Das Angebot ist neutral, individuell und kostenfrei.

„Es war und ist uns ein großes Anliegen, eine Anlaufstelle für unsere Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, die sich dem immer wichtiger werdenden Thema Pflege annimmt.“, sagt stellvertretender Landrat Erich Winkler. „Wir freuen uns daher sehr, dass die Mitarbeiterinnen im Pflegestützpunkt am 01. August 2024 starteten und Pflegebedürftige, aber auch deren Angehörige, umfangreich beraten können.“

Aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft wird in Zukunft ein immer größerer Pflegebedarf entstehen – auch im Landkreis Neu-Ulm – wodurch der Bedarf an Beratung steigt. Deshalb hat der zuständige Ausschuss für Soziales, Senioren, Familien, Jugend und Demographie im Oktober 2022 beschlossen, einen Pflegestützpunkt im Landkreis Neu-Ulm zu installieren. Nach den notwendigen Planungen und Vorarbeiten konnten der Direktor der AOK Günzburg, Hermann Hillebrand, der stellvertretende Bezirkspräsident Peter Schiele und Landrätin Eva Treu im März 2024 die entsprechenden Verträge unterzeichnen.

Um sich über den aktuellen Stand, die Pläne für die Zukunft und den offiziellen Start auszutauschen, traf sich

das Lenkungsgrremium am 22. Juli 2024 im Landratsamt Neu-Ulm:

Jürgen Koch (stellv. Fachbereichsleiter Soziales und Senioren, Landratsamt Neu-Ulm), Bernd Mayer (Direktor AOK Günzburg) und Matthias Roche (Bezirk Schwaben) tauschten sich mit den drei Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes, Rebekka Mayer, Carola Forsberg und Iris Gersbeck-Weiß, aus. Ebenfalls mit dabei war Marc Löchner (Geschäftsstellenleiter der Gesundheitsregion^{plus} des Landkreises Neu-Ulm). Weil das Thema Pflege auch für die Gesundheitsregion^{plus} eine wichtige Rolle spielt, soll hier ein regelmäßiger Austausch stattfinden.

„Wir freuen uns auf die anstehenden Aufgaben und den direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern“, sind sich die Mitarbeiterinnen im Pflegestützpunkt einig. „Gemeinsam wollen wir mit den Betroffenen die bestmöglichen Lösungen erarbeiten und sie auf ihrem Weg unterstützen.“

Kontaktdaten Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt befindet sich im Erdgeschoss des Landratsamtes Neu-Ulm (Kantstraße 8, Zimmer 027) und kann ohne Termin zu den regulären Öffnungszeiten besucht werden:

Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind ebenfalls möglich. Hierfür ist eine Terminvereinbarung notwendig.

- Tel.Nr.: 0731/7040-52055
- E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-nu.de

Weitere Informationen:

- www.landkreis-nu.de/Pflegestuetzpunkt



v.l.n.r. Bernd Mayer (Direktor AOK Günzburg), Matthias Roche (Bezirk Schwaben), die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Rebekka Mayer, Carola Forsberg, Iris Gersbeck-Weiß, Jürgen Koch (stellv. Fachbereichsleiter Soziales und Senioren, Landratsamt Neu-Ulm) und Marc Löchner (Geschäftsstellenleiter Gesundheitsregion^{plus}) Foto: Landkreis Neu-Ulm

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

„Heimatdialog.Bayern“ – Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger in Bayern

Der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft ist eine wichtige Grundlage für das Zusammenleben in unserer Heimat Bayern, für eine funktionierende Demokratie und ein respektvolles Miteinander.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat widmet sich daher mit dem „Heimatdialog.Bayern – Zukunftsperspektiven für ein Miteinander in unserer Gesellschaft!“ gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zentralen Fragestellungen zu diesem wichtigen Thema – unter anderem: Was ist in der Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern wichtig für eine bessere Wahrnehmung und ein besseres Verständnis? Wie können wir gesellschaftliche Werte, genauso wie unsere Kultur und bayerische Tradition lebendig halten? Und wie schaffen wir es, mit den Herausforderungen des demografischen Wandels auch in Zukunft eine starke und verbundene Gesellschaft zu bleiben?

Das Kernstück des Heimatdialogs sind bayernweit vier regionale Bürgerdialoge vor Ort im Zeitraum von Oktober

2024 bis März 2025, zu denen alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren herzlich eingeladen sind.

Einer dieser regionalen Bürgerdialoge findet unweit von Vöhringen statt:

Wann: **Dienstag, 01. Oktober 2024**
18:00 – 21:00 Uhr

Wo: **Stadthalle, Memmingen**
Platz der Deutschen Einheit 1

Mit unserer Online-Umfrage können Bürgerinnen und Bürger vom 01. August 2024 bis 13. März 2025 auch bequem von zu Hause oder unterwegs mitmachen.

- www.heimatdialog.bayern/umfrage

Im Anschluss an die regionalen Bürgerdialoge wird zudem ab dem 14. März 2025 ein Online-Dialog angeboten, in dem weitere Ideen eingebracht sowie vorliegende Ergebnisse diskutiert und bewertet werden können.

Weitere Details sind online abrufbar:

- www.heimatdialog.bayern

DER VÖHRINGER WOCHENMARKT

Kurze Wege, frische Produkte,
ausgesuchte Marktstände

